

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN der Unternehmensgruppe -RENTA CONTROL UNION-

Stand: 1. Januar 2012

§1 Grundlagen der Auftragsbeziehung

1. Die Leistungen werden von uns mit angemessener Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich für Sie als unseren Kunden erbracht.
2. Die allgemeinen Auftragsbedingungen der Unternehmensgruppe RENTA CONTROL UNION gelten für jedes Unternehmen der Unternehmensgruppe, sind dem jeweils abzuschließenden Vertrag beigelegt und auf der Internetpräsenz der Unternehmensgruppe veröffentlicht.
3. Leistungen erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und agieren dabei nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
4. Wir sind berechtigt, Teile der Leistungen an andere Unternehmen der Unternehmensgruppe als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse (vgl. § 3 Abs. 1), die Erbringung der Leistungen und für unsere sonstigen aus der vertraglichen Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei demjenigen Unternehmen, welches mit Ihnen den Vertrag abschloss. Unter den vorgenannten Bedingungen sind wir auch berechtigt, andere fachlich qualifizierte Personen als Unterauftragnehmer einzusetzen.
5. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidungen der Verwaltungsführung, der Dienstherren bzw. der Geschäftsführung, die im Zusammenhang mit unseren Leistungen getroffen werden. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen sind wir nicht verantwortlich. Auch im Falle der Implementierung unserer Leistungen durch uns oder von Unternehmen der RENTA CONTROL UNION liegt die Verantwortungs- und Entscheidungsgewalt in Ihren Händen.

§2 Ihre Mitwirkungspflichten

1. Sie verpflichten sich, uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer Leistungen zu benennen. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind.
2. Sie verpflichten sich (oder veranlassen andere), uns sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Kundeninformationen“) müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte Kundeninformationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
4. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte Kundeninformationen zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

5. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der vertraglichen Vereinbarung obliegenden Pflichten einhalten.

§3 Unsere Arbeitsergebnisse

1. Sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung stellen („Arbeitsergebnisse“), sind - mit Ausnahme der Kundeninformationen - ausschließlich zu Ihrer internen Verwendung (gemäß dem Zweck der Leistungen) bestimmt.
2. Sie sind nicht dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten offenzulegen oder sich auf uns oder ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen; dies gilt nicht
 - (a) gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu verwenden, Sie im Hinblick auf die Leistungen zu beraten,
 - (b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung oder einer Gerichtsentscheidung (über die Sie uns unverzüglich in Kenntnis setzen), zur Offenlegung verpflichtet sind, oder
 - (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (ein schließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die Arbeitsergebnisse lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden.

Soweit Sie dazu berechtigt sind, Arbeitsergebnisse (oder Teile davon) offen zu legen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

3. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Kundeninformationen basieren, in Ihre internen Unterlagen aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Wenn Sie dann solche internen Unterlagen gegenüber Dritten offen legen, übernehmen Sie die alleinige Verantwortung für deren Inhalte, und Sie sind nicht dazu berechtigt - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes Unternehmen unserer Unternehmensgruppe in diesem Zusammenhang zu verweisen.
4. Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit, oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§4 Haftungsbeschränkung

1. Wir haften auf Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Für sonstige Schäden haften wir ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Die Vertragsparteien werden den angesichts der Haftungsrisiken aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung sich ergebenden Betrag des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens jeweils gesondert für die jeweilige vertragliche Vereinbarung vereinbaren. Dies gilt auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als Ihnen begründet sein sollte; in diesem Fall findet § 334 BGB Anwendung. Sollte in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung keine Haftungsobergrenze vereinbart sein, haften wir jeweils bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung. Uns trifft keine Haftung für Schäden, die nicht die vertragliche Vereinbarung selbst betreffen, wie insbesondere entgangener Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.
3. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nach dem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung gegen ein anderes Unternehmen unserer Unternehmensgruppe oder dessen oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, leitenden Angestellten, Partner, Auftraggeber oder Mitarbeiter geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen. Unternehmen der Unternehmensgruppe und unsere Mitarbeiter sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Abs. 1 bis 3 und diesem Abs. 4 zu berufen.

§5 Haftungsfreistellung

1. Sie sind dazu verpflichtet, uns, andere Unternehmen unserer Unternehmensgruppe und unsere Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten), die aus einer Offenlegung des Arbeitsergebnisses oder der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte oder weil ein Dritter auf das Arbeitsergebnis vertraut, resultieren, freizustellen.

Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

§6 Nutzungsrechte

1. Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir berechtigt, Daten, Software, Entwürfe, Dienstprogramme, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („Know-How“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen oder für die wir über die erforderlichen Lizenzen verfügen. Ungeachtet der Auslieferung des Arbeitsergebnisses verbleibt das geistige Eigentum am Know-How (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der Leistungen zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in den in diesen wiedergegebenen Kundeninformationen) weiterhin bei uns.

§7 Vertraulichkeit

1. Soweit in der vertraglichen Vereinbarung nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der vertraglichen Vereinbarung oder sonstige Informationen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offen zu legen.

Den Vertragsparteien ist eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

- (a) ohne Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,
 - (b) dem Empfänger von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - (c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,
 - (d) offen gelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der vertraglichen Vereinbarung durchzusetzen,
 - (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften offen gelegt werden müssen.
2. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der vertraglichen Vereinbarung dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.
 3. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Erbringung unserer Leistungen, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements sowie der Rechnungslegung, Kundeninformationen an andere Gruppenmitglieder und unsere Mitarbeiter weiterzugeben.

§8 Datenschutz

1. Wie in der beiliegenden Einwilligungserklärung näher erläutert, sind wir dazu berechtigt, Kundeninformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), zu erheben, zu verwenden, zu übertragen, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten (zusammen „verarbeiten“). Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht unter Beachtung des BDSG. Wir verpflichten sämtliche Auftragnehmer, die in unserem Auftrag
2. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurde.

§9 Vergütung

1. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere Leistungen in Übereinstimmung mit der entsprechenden Leistungsbeschreibung bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen. Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung unserer Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen.
2. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die Leistungen wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.
3. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren Leistungen oder der vertragliche Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten), zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen vollständig entschädigt werden.

§10 Höhere Gewalt

1. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der vertraglichen Vereinbarung verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen („höhere Gewalt“).

§11 Laufzeit und Beendigung

1. Die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung gelten für alle jederzeit erbrachten Leistungen (einschließlich solcher Leistungen, die vor dem Datum des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung erbracht wurden).
2. Die vertragliche Vereinbarung endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die vertragliche Vereinbarung bzw. eine bestimmte Leistung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der vertraglichen Vereinbarung bzw. einer bestimmten Leistung berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die Leistungen nicht mehr in

Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

3. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten, sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der vertraglichen Vereinbarung entstanden sind. Die Zahlung ist 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung über diese Beträge fällig.
4. Unsere Verschwiegenheitspflichten gemäß der vertraglichen Vereinbarung gelten für eine Zeitdauer von 10 Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung fort. Sämtliche andere Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der vertraglichen Vereinbarung hinaus begründen, gelten auch nach Beendigung derselben zeitlich unbegrenzt fort.

§12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf die vertragliche Vereinbarung und sämtliche außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der vertraglichen Vereinbarung oder den Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht, bei dem das mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Unternehmen unserer Unternehmensgruppe seinen Sitz hat.

§13 Sonstiges

1. Die vertragliche Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in der vertraglichen Vereinbarung geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
2. Die vertragliche Vereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung ist es ausreichend, wenn jede der Vertragsparteien eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet.
3. Sie sichern uns mit Ihrer Unterschrift zu, dass die Person, die die vertragliche Vereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung in Ihrem Namen unterzeichnet, hierzu berechtigt ist und Sie und eventuell Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die Leistungen erbracht werden, entsprechend verpflichten kann.
4. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
5. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der vertraglichen Vereinbarung ist Ihnen nicht zulässig.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
7. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist):
 - (a) das Anschreiben,
 - (b) die entsprechende Leistungsbeschreibung,
 - (c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und
 - (d) die übrigen Anlagen zur vertraglichen Vereinbarung.

8. Mit Vertragsunterzeichnung dürfen wir Sie als Unternehmensgruppe als unseren Kunden mit Ihrem Namen, Schriftzug, Hoheitszeichen bzw. Banner öffentlich benennen. Wir erlauben Ihnen gleichwohl auf die bestehende Kundenbeziehung zu Ihnen mit der beim Deutschen Patentamt geschützten Bild- und Textmarke „rcu“ und unserem Schriftzug RENTA CONTROL UNION öffentlich zu verweisen. Ein gegenseitiger Verweis auf die jeweilige Internetpräsenz bleibt mit Link bis auf Widerruf durch Auftraggeber und Auftragnehmer erlaubt. Jegliche weitere inhaltliche Bezugnahme zum genauen Auftragsinhalt und auf die zu erbringenden genauen Leistungen sind nur dann erlaubt, wenn bereits öffentlich bekannt ist, dass wir die Leistungen erbringen (oder erbracht haben), bzw. eine gesonderte schriftliche Erlaubnis besteht.

Ende der Allgemeinen Auftragsbedingungen